

Richtlinien für die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen
auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021

§ 1 Straßenbenennung

- (1) Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe. Sie dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der Richtlinien gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.
- (4) Kurze öffentliche Verkehrsflächen sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.
- (5) Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)

§ 2 Benennungsregeln

- (1) Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.
- (2) Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können auch andere Grundwörter wie z.B. Allee, Bogen, Damm, Gang, Ring, Markt oder Pfad verwendet werden.
- (3) Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.
- (4) Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.
- (5) Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

§ 3 Benennungsgrundsätze

- (1) Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben. Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.
- (2) Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.
- (3) Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die würdig ist, geehrt zu werden sowie ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche steht. Eine Benennung nach lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll mindestens 5 Jahre betragen. Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten. Bei den Benennungen im Stadtgebiet wird Geschlechterparität angestrebt. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, soweit dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.
- (4) Die Benennung nach Firmen soll nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (5) Unzulässig sind Benennungen:
 - nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt schaden,
 - nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,
 - nach Orten und Ereignissen, die im oben genannten Zusammenhang Anlass für Irritationen geben,
 - die Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.

§ 4 Umbenennung

- (1) Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.
- (2) Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.
- (3) Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach § 3 Abs 5 unzulässig wäre. Im Zuge einer Interessenabwägung sind mildere Mittel zu prüfen.

§ 5 Straßennamenschild

- (1) Der Bürgermeister kennzeichnet alle benannten Straßen durch blaue Straßennamenschilder mit weißer Beschriftung (VwV-StVO, VzKat-Zeichen 437).
- (2) Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild mit rot durchgestrichenen Straßennamen ein Jahr vor Ort verbleiben.
- (3) Zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, insbesondere bei Personen, können Zusatzschilder angebracht werden.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Straßenbenennung oder -umbenennung sowie die Aufhebung von Straßennamen wird durch die Zuständigkeitsordnung des Rates festgelegt.
- (2) Bei Benennungen haben die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht für ihren Ortsteil. Bei einem historischen Bezug sollen sie vor Ausübung ihres Vorschlagsrechts Stadt- und Ortsheimatpfleger sowie die heimatkundlich aktiven Vereine beteiligen. Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form eingebunden werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.